

Vertrag

zwischen

Salvo Di Mari
Elisabethenstr. 45a
63225 Langen
Tel : 0151-12288895

&

Name:
Straße :
Plz Ort:
Tel :

Der Künstler verpflichtet sich am von bis.....

(Art der Veranstaltung)

(Wo)

einen Auftritt künstlerischer Art zu verrichten. Eine Veranstaltung setzt sich aus

ca. 70% DJ –Tätigkeiten und 30% Life-Gesang zusammen.

Er erhält für seine Darbietung eine Gage von :

..... Euro

Bei höheren Gewalten wie z.B: Sturm, Hochwasser etc. Erkrankungen diverser Arten wie z.B. Grippaler Infekt u.s.w, kann sich der Künstler, (auch kurzfristig) von einem ebenwürdigen Künstler vertreten lassen, bei 80% der o.g. Gage. Sollte er keinen finden, ist der Vertrag als **nichtig** anzusehen!

Der Veranstalter verpflichtet sich:

Die kompletten gesetzlichen Abwicklungen zu verrichten.

Die Gage ist nach dem Auftritt Bar zu begleichen.

Sollte der Veranstalter, aus welchen Gründen auch immer, diese Veranstaltung nicht ausrichten können oder wollen (außer höhere Gewalten s.o.)

wird Ihm:

Bis zu 3 Wochen vor Veranstaltungstermin 20%

Bis zu 2 Wochen vor Veranstaltungstermin 50%

Bis zu 1 Wochen vor Veranstaltungstermin 70%

Am Veranstaltungstag selber 80% der Gesamtsumme berechnet.

!!! Erläuterungen und sonstige Vereinbarungen siehe Rückseite !!!

Bezahlung
Zufahrt und Aufbau
Stromversorgung
Gesetzliche Abwicklungen
Kost
Umkleieräume und Logis
Sonstige Vereinbarungen

.....
Künstler
Ort, Datum, Unterschrift

.....
Veranstalter
Ort, Datum, Unterschrift

Erläuterungen zum Vertrag:

Bezahlung

Da aus vorangegangenen Veranstaltungen (Missverständnisse/Zwischenfällen) Gagen vom Veranstalter nicht bezahlt wurden, sind wir leider gezwungen, einheitlich die Gage nach dem Auftritt einzukassieren. Dieses hat nichts mit der Glaubwürdigkeit bzw. dem Vertrauen zum Veranstalter zu tun. Wir bitten sie daher um Ihr Verständnis!

Zufahrt und Aufbau

Der Veranstalter sorgt für ein unkompliziertes Erreichen der Bühne bzw. des Aufbauortes. Das heißt: Freie Zufahrt bis zum Gebäudeeingang /Hintereingang zur Bühne, und eine kostenlose Parkmöglichkeit für das Kfz in unmittelbarer Nähe. Der Veranstalter verpflichtet sich, im Umkreis von 5 Meter zum Aufbauort, für die Stromversorgung von 220 V/16 A mit Schuko-Dose.

Rechtliche Abwicklungen

Der Veranstalter ist für die komplette Abwicklung der Gema, bzw. der Kommune wie z.B. die *“Erlaubnis des Ordnungsamtes für die musikalische Darbietung zur späteren Stunde”* verantwortlich. Sollte dieses nicht vom Veranstalter respektiert werden, aus welchen Gründen auch immer, und es zu Konflikt mit dem Gesetzgeber kommt, liegt die Entscheidung beim Künstler mit seiner Darbietung fort zu fahren, ohne eine Minderung der Gage in Kauf nehmen zu müssen.

Kost

Der Künstler hat Anspruch auf Verköstigung im angemessenen Rahmen, (*bei Veranstaltungen die länger als 3 Stunden dauern*) sowie, die Auswahl seiner Getränke. Der Künstler hat kein Anspruch auf *“ungeöffnete Flaschen”* wie z.B.: (Champagner, Edel-Weine, ...) er darf sich aber aus dem Sortiment der *“offenen Getränke”* bedienen wie z.B.: (Wasser, Cola, ect., Bier, offene Weine).

Umkleideräume und Logis

Der Veranstalter sorgt für einen angemessenen und sicheren Umkleideraum, wo ausreichend Platz für die Garderobe und das Umkleiden vorhanden ist. Bei Entfernungen über 150 Km sorgt der Veranstalter für Unterkünfte in angemessenen Rahmen, die dem Künstler vorgelegt werden, in Form von Name und Telefonnummer des Hotels, damit der Künstler sich weiter informieren kann.

Hotel Name :

Straße:

Plz, Ort:

Tel.:

Sonstige Vereinbarungen

Nein Ja Zusatz Blatt Seitenanzahl

.....
.....
.....
.....
.....